Nichtamtliche Lesefassung

Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim vom 03. Juni 2013

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, Seite 37)

1. Änderung vom 27. Februar 2019

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2019 vom 28. Februar 2019, S. 43)

2. Änderung vom 30. März 2020

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 06/2020 vom 31. März 2020, S. 6)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.
Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch
Nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Soweit bei Personen- und Funktionsbezeichnungen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Amtliches Bekanntmachungsorgan
Amtliches Bekanntmachungsorgan der Universität Mannheim sind die "Bekanntmachungen des Rektorats". Die "Bekanntmachungen des Rektorats" erscheinen bei Bedarf.

§ 2 Form der Bekanntmachungen
Satzungen der Universität Mannheim werden in vollem Wortlaut im amtlichen Teil der "Bekanntmachungen des Rektorats" bekanntgemacht, soweit nicht Gesetze eine andere Form der Veröffentlichung vorsehen. Satz 1 gilt entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 2a Notbekanntmachung
Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so kann eine Satzung in anderer geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht werden. Die Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen und Abwahlen.

§ 3 Einsicht in die "Bekanntmachungen des Rektorats"
Die "Bekanntmachungen des Rektorats" werden beim Rektor in fortlaufender Reihe geführt. Allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Mannheim sowie solchen Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, ist auf Verlangen Einsicht zu den üblichen Geschäftszeiten zu gewähren. Der Rektor kann einer Stelle die Aufgabe der Führung sowie der Gewährung der Einsichtnahme übertragen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Universität Mannheim vom 17. Februar 2000 außer Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Februar 2019 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 31. März 2020 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.